

Prüfungsstandard des Rechnungsprüfungsamtes

der

Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

(RPA-EKHN PS 380):

Prüfungsvermerk

Inhalt

1.	Vorbemerkungen	3
2.	Allgemeine Grundsätze für die Erteilung von Prüfungsvermerken.....	3
3.	Inhalt und Bestandteile des Prüfungsvermerks.....	4
3.1.	Überschrift.....	4
3.2.	Prüfungsurteil	5
3.2.1.	Inhalt des Prüfungsurteils	5
3.2.2.	Formen des Prüfungsergebnisses.....	5
3.2.2.1.	Uneingeschränkter Prüfungsvermerk	6
3.2.2.2.	Eingeschränkter Prüfungsvermerk aufgrund von wesentlichen Einwendungen.....	7
3.2.2.3.	Eingeschränkter Prüfungsvermerk aufgrund von wesentlichen Prüfungshemmnissen.....	8
3.2.2.4.	Versagungsvermerk aufgrund von gravierenden Einwendungen	9
3.2.2.5.	Versagungsvermerk aufgrund gravierender Prüfungshemmnisse	10
3.3.	Grundlage für das Prüfungsurteil	10
3.4.	Verantwortung der gesetzlichen Vertretung	10
3.5.	Beschreibender Abschnitt	11
4.	Auswirkung der Wesentlichkeit auf den Prüfungsvermerk.....	12
5.	Erteilung des Prüfungsvermerks (Versagungsvermerks).....	13

Anhang A: Formulierungen für Prüfungsvermerke und Versagungsvermerke.....	14
A.1. Formulierung eines uneingeschränkten Prüfungsvermerks	15
A.2. Eingeschränkter Prüfungsvermerk im Falle wesentlicher Beanstandungen	18
A.3. Eingeschränkter Prüfungsvermerk im Falle von wesentlichen Prüfungshemmnissen	21
A.4. Versagungsvermerk im Falle von gravierenden Einwendungen	24
A.5. Versagungsvermerk im Falle von gravierenden Prüfungshemmnissen....	27
Anhang B: Anlässe für Einschränkungen / Versagungen	30
B.1. Anlässe für die Einschränkung eines Prüfungsvermerks	31
B.2. Anlässe für die Versagung eines Prüfungsvermerks.....	32

1. Vorbemerkungen

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Rechnungsprüfungsamt) ist eine unabhängige Prüfungs- und Beratungsinstanz für alle Geschäftsbereiche, Aufgabenfelder und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.
- (2) Ziel der Rechnungsprüfung ist die Unterstützung kirchlicher Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung (§ 1 Abs. 3 Rechnungsprüfungsamtsgesetz).
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist in seiner Prüfungstätigkeit unabhängig und nur an die geltenden Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden (Art. 67 Abs. 2 der Kirchenordnung). Es prüft nach pflichtgemäßem Ermessen. Ihm können keine Weisungen erteilt werden, die die Auswahl, den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen (§ 1 Abs. 2 Rechnungsprüfungsamtsgesetz).
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt legt in diesem Prüfungsstandard verbindlich dar, welche Anforderungen an die ordnungsmäßige Erteilung von Prüfungsvermerken gestellt werden.
- (5) Dieser Prüfungsstandard wurde von der Amtsleitung per Dienstanweisung am 20.08.2018 in Kraft gesetzt und ist nach dem 31.12.2018 anzuwenden.
- (6) In Abweichung zu (5) kann die Amtsleitung im Einzelfall eine vorzeitige Anwendung beschließen.

2. Allgemeine Grundsätze für die Erteilung von Prüfungsvermerken

- (7) Der Prüfungsvermerk beinhaltet ein eindeutiges sowie schriftlich zu formulierendes Gesamturteil über das Ergebnis der auf Basis geltender Prüfungsgrundsätzen und -standards durchgeführten Prüfung. Dabei wird die Übereinstimmung der Buchführung sowie des Jahresabschlusses, i.d.R. bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung sowie Anhang sowie ggf. weiterer rechtsformspezifischer Anforderungen und Bestandteile mit den jeweiligen für die geprüfte Einrichtung geltenden Vorschriften beurteilt.

Der Prüfungsvermerk kann sinngemäß auch auf Prüfungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz sowie Jahresrechnungen und andere Rechenwerke übertragen werden. Ferner auch auf Prüfungen, die keine Abschlussprüfungen sind. Die Textpassagen sind dementsprechend anzupassen. Ebenfalls kann der

Prüfungsvermerk, sofern geboten, auf rechtsformspezifische Ausführungen angepasst werden.

- (8) Das Gesamturteil beruht grundsätzlich auf Einzelergebnissen, die der Prüfende und die Prüfungsgebietsleitung sowie ggf. die Amtsleitung aufgrund seiner Prüfungsfeststellungen gewonnen hat. Die Einzelergebnisse sind kritisch zu würdigen und zu bewerten sowie durch eine geeignete Gewichtung zu einem abschließenden Gesamturteil überzuleiten. Hierin einzuschließen ist die Beurteilung, ob die Buchführung sowie der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie eventueller Bestimmungen der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrags oder anderer vertraglicher Grundlagen.
- (9) Der Prüfungsvermerk beinhaltet bei einem positiven Prüfungsergebnis ohne Einschränkung oder Versagung eine Entlastungsempfehlung des Rechnungsprüfungsamtes bzw. einen Hinweis, dass das Entlastungsverfahren eingeleitet werden kann. Bei einer Einschränkung oder Versagung kann keine Entlastungsempfehlung erteilt werden, wenn der Grund für eine Einschränkung oder Versagung auf die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter zurückzuführen ist. Wird keine Entlastungsempfehlung erteilt, ist dies im Prüfungsvermerk aufzunehmen.

3. Inhalt und Bestandteile des Prüfungsvermerks

- (10) Der Prüfungsvermerk ist wie folgt zu gliedern:
- Überschrift
 - Prüfungsurteil
 - Entlastungsempfehlung
 - Grundlage für das Prüfungsurteil
 - Verantwortung der gesetzlichen Vertreter
 - Beschreibender Abschnitt

3.1. Überschrift

- (11) Für Prüfungsvermerke mit positiver Gesamtaussage ist die Bezeichnung „Prüfungsvermerk und Entlastungsempfehlung“ bzw. „Prüfungsvermerk ohne Entlastungsempfehlung“ zu verwenden. Eine Versagung eines Prüfungsvermerks ist mit „Versagungsvermerk ohne Entlastungsempfehlung“ zu überschreiben.

3.2. Prüfungsurteil

3.2.1. Inhalt des Prüfungsurteils

- (12) Der Prüfende trifft das Prüfungsurteil aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse unter Anwendung der geltenden Prüfungsstandards und übermittelt das Prüfungsergebnis der Prüfungsgebietsleitung und ggf. der Amtsleitung. Der Prüfungsgebietsleitung und der Amtsleitung sind Änderungen des Prüfungsurteiles vorbehalten, insofern dies im Rahmen der Qualitätssicherung geboten ist.
- (13) Der Prüfende beurteilt, ob die geprüfte Einrichtung die relevanten Rechnungslegungsgrundsätze beachtet hat. Ferner, ob die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und Sparsamkeit eingehalten bzw. beachtet wurden.
- (14) Das Prüfungsurteil hat die Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes eindeutig zum Ausdruck zu bringen.
- (15) Im Prüfungsurteil sind der Gegenstand der Prüfung (Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung), die geprüfte Einrichtung sowie das dem Jahresabschluss zugrunde liegende Haushaltsjahr bzw. Geschäftsjahr wie folgt darzustellen:

„Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung sowie Anhang – der [Einrichtung] für das Haushaltsjahr [Geschäftsjahr] [20XX] geprüft.“

3.2.2. Formen des Prüfungsergebnisses

- (16) Das Prüfungsergebnis kann sachverhaltsabhängig eine der folgenden Formen haben:
- uneingeschränkter Prüfungsvermerk (3.2.2.1., Anlage A.1)
 - eingeschränkter Prüfungsvermerk
 - aufgrund von Einwendungen (3.2.2.2., Anlage A.2)
 - aufgrund von Prüfungshemmnissen (3.2.2.3., Anlage A.3)
 - Versagungsvermerk
 - aufgrund von gravierenden Einwendungen (3.2.2.4., Anlage A.4)
 - aufgrund von gravierenden Prüfungshemmnissen (3.2.2.5., Anlage A.5)

3.2.2.1. Uneingeschränkter Prüfungsvermerk

- (17) Hat der Prüfende keine wesentlichen Beanstandungen gegen die Buchführung und den Jahresabschluss zu erheben und liegen keine Prüfungshemmnisse vor, sind die Voraussetzungen für die Erteilung eines uneingeschränkten Prüfungsvermerks gegeben.

Mit dem uneingeschränkten Prüfungsvermerk trifft der Prüfende die positive Gesamtaussage, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat, der Jahresabschluss aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage der Einrichtung wiedergibt.

- (18) Das Prüfungsurteil eines uneingeschränkten Prüfungsvermerks ist wie folgt zu formulieren:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild [der Haushaltsausführung sowie] der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage [Ertragslage] der [Bezeichnung der Einrichtung].“

Wir erklären, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.“

- (19) Im Falle eines uneingeschränkten Prüfungsvermerks ist nachfolgende Entlastungsempfehlung aufzunehmen:

„Aufgrund der bei der Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr [Geschäftsjahr] 20XX erlangten Prüfungsergebnisse – unter Beachtung der Hinweise zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses –, ferner der Hinweise, Empfehlungen und Anmerkungen, bestehen keine Bedenken, dem [gesetzliche Vertreter] für den Jahresabschluss Entlastung zu erteilen.“

Des Weiteren wurden im Rahmen unserer Prüfung – in Stichproben – keine Verstöße gegen die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit i.S.v. § 4 Abs. 1 KHO festgestellt.“

[Das Prüfverfahren ist gemäß § 85 KHO abgeschlossen. Das Entlastungsverfahren kann eingeleitet werden].

3.2.2.2. Eingeschränkter Prüfungsvermerk aufgrund von wesentlichen Einwendungen

- (20) Gelangt der Prüfende zu dem Prüfungsurteil, dass wesentliche Beanstandungen gegen abgrenzbare Teile des Jahresabschlusses oder der Buchführung bestehen, jedoch zu wesentlichen Teilen der Rechnungslegung noch ein Positivbefund möglich ist, hat der Prüfende eine Einwendung zu erheben sowie eine eingeschränkt positive Gesamtaussage im Rahmen eines eingeschränkten Prüfungsvermerks zu treffen. Die Tz. 13 dieses Prüfungsstandards ist zu beachten.
- (21) Voraussetzungen für die Einschränkung des Prüfungsvermerks ist eine Wesentlichkeit der Beanstandungen oder der nicht beurteilbaren Bereiche.
- (22) Der Prüfungsvermerk darf nur eingeschränkt werden, falls zum Prüfungsabschluss der wesentliche Mangel weiterhin vorliegt bzw. das Prüfungshemmnis fortbesteht.

Der Prüfungsstandard des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (RPA-EKHN PS 280): Wesentlichkeit im Rahmen von Prüfungen ist anzuwenden. Insbesondere die Tz. 34-36 sind hinsichtlich der Auswirkungen auf den Prüfungsvermerk und Entlastungsempfehlung zu beachten.

- (23) Aus der Formulierung der Einschränkung muss der Grund der Beanstandung eindeutig hervorgehen sowie die relative Bedeutung des Mangels erkennbar sein.
- (24) Die Einschränkung des Prüfungsvermerks hat das Wort „Einschränkung“ zu enthalten und ist im Prüfungsurteil mit der folgenden Formulierung einzuleiten:

„Unsere Prüfung hat zu folgenden Einschränkungen geführt:

[Nennung des Grundes der erheblichen Einschränkung / der Gründe erheblicher Einschränkungen und sofern möglich, des Betrags / der Größenordnung].

Mit Ausnahme der genannten Einschränkungen wurden keine weiteren Einwendungen erhoben.“

- (25) Im Falle eines eingeschränkten Prüfungsvermerks aufgrund von Einwendungen ist nachfolgende Formulierung zur Entlastungsempfehlung aufzunehmen:

„Eine Entlastungsempfehlung kann aufgrund der vorliegenden Einschränkung nicht ausgesprochen werden.“

3.2.2.3. Eingeschränkter Prüfungsvermerk aufgrund von wesentlichen Prüfungshemmnissen

(26) Kann der Prüfende trotz Prüfungshemmnissen noch ein positives Gesamturteil abgeben, hat er eine Einwendung zu erheben und eine eingeschränkt positive Gesamtaussage im Rahmen eines eingeschränkten Prüfungsvermerks zu treffen.

(27) Prüfungshemmnisse liegen vor, wenn bestimmte wesentliche abgrenzbare oder nicht abgrenzbare Teile der Rechnungslegung nicht beurteilt werden können.

Der Prüfungsstandard des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (RPA-EKHN PS 280): Wesentlichkeit im Rahmen von Prüfungen ist anzuwenden. Insbesondere die Tz. 34-36 sind hinsichtlich der Auswirkungen auf den Prüfungsvermerk und Entlastungsempfehlung zu beachten.

(28) Die Einschränkung des Prüfungsvermerks hat das Wort „Einschränkung“ zu enthalten und ist im Prüfungsurteil mit der folgenden Formulierung einzuleiten:

„Unsere Prüfung hat zu folgenden Einschränkungen geführt:

[Nennung der Gründe der Prüfungshemmnisse und sofern möglich, des Betrags / der Größenordnung]

Mit Ausnahme der genannten Einschränkungen wurden keine weiteren Einwendungen erhoben.“

(29) Im Falle eines eingeschränkten Prüfungsvermerks aufgrund von Prüfungshemmnissen ist nachfolgende Formulierung zur Entlastungsempfehlung aufzunehmen:

„Eine Entlastungsempfehlung kann aufgrund der vorliegenden Einschränkung nicht ausgesprochen werden.“

3.2.2.4. Versagungsvermerk aufgrund von gravierenden Einwendungen

- (30) Der Prüfende hat einen Versagungsvermerk auszusprechen, sofern gravierende Beanstandungen gegen den Jahresabschluss zu erheben sind, die sich auf diesen als Ganzen auswirken und die so bedeutsam oder zahlreich sind, dass eine Einschränkung des Prüfungsvermerks nicht mehr möglich ist.
- (31) Im Versagungsvermerk sind alle gravierenden Gründe für die Versagung zu beschreiben und zu erläutern.

Der Prüfungsstandard des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (RPA-EKHN PS 280): Wesentlichkeit im Rahmen von Prüfungen ist anzuwenden. Insbesondere die Tz. 34-36 sind hinsichtlich der Auswirkungen auf den Prüfungsvermerk und Entlastungsempfehlung zu beachten.

- (32) Für ein Prüfungsurteil mit negativer Gesamtaussage aufgrund von Einwendungen ist mit nachfolgender Formulierung einzuleiten:

„Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss des Haushaltsjahrs [Geschäftsjahres] 20XX nicht den gesetzlichen Vorschriften oder den ergänzenden Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild [der Haushaltsausführung sowie] der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage [Ertragslage] der [Einrichtung].

Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass wir nach Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten zur Klärung des Sachverhalts aus folgendem Grund nicht in der Lage waren, ein Prüfungsurteil abzugeben: [Nennen der Einwendung(en)].

Aussagen darüber, ob der Jahresabschluss zum 31. Monat 20XX den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen entspricht und ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild [der Haushaltsausführung sowie] der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage [Ertragslage] der [Einrichtung] vermittelt, sind wegen der dargestellten Einwendung(en) nicht möglich.“

- (33) Im Falle eines Versagungsvermerks aufgrund von Einwendungen ist nachfolgende Formulierung zur Entlastungsempfehlung aufzunehmen:

„Eine Entlastungsempfehlung kann aufgrund der vorliegenden Versagung nicht ausgesprochen werden.“

3.2.2.5. Versagungsvermerk aufgrund gravierender Prüfungshemmnisse

- (34) Ein Versagungsvermerk ist auch zu erteilen, wenn die Auswirkungen von Prüfungshemmnissen so gravierend sind, dass der Prüfende abschließend nicht in der Lage ist, ein eingeschränktes oder uneingeschränktes Prüfungsurteil über den Jahresabschluss zu treffen.
- (35) Die Formulierungsempfehlungen zum Versagungsvermerk aufgrund gravierender Einwendungen gelten sinngemäß.

3.3. Grundlage für das Prüfungsurteil

- (36) In diesem Abschnitt ist anzugeben, nach welchen Rechnungslegungsnormen der Jahresabschluss aufgestellt wurde. Hierbei ist folgende Formulierung zu verwenden:

„Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau [des Handelsgesetzbuches] und des Kirchengesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungsprüfung vorgenommen. Gemäß Artikel 67 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist das Rechnungsprüfungsamt in seiner Prüfungstätigkeit unabhängig und nur an die kirchlichen Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.“

3.4. Verantwortung der gesetzlichen Vertretung

- (37) Die Verantwortung der gesetzlichen Vertretung sowie des Prüfenden ist klar voneinander abzugrenzen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertretung. Dieses wird im Prüfungsvermerk durch folgende Formulierung dargestellt:

„Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau [des Handelsgesetzbuches] sowie [den Bestimmungen der Satzung und] ergänzenden Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der [Einrichtung]. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich darauf, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein

den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild [der Haushaltsausführung sowie] Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage [Ertragslage] vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung [der Kirchlichen Haushaltsordnung] als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.“

[Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Ebenfalls haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.]

3.5. Beschreibender Abschnitt

- (38) Der Prüfungsvermerk hat eine eindeutige Beschreibung von Art und Umfang der Prüfung zu enthalten. Dabei darf kein falscher Eindruck über Art und Weise der Prüfungsdurchführung erweckt werden.
- (39) Der Prüfende hat darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Jahresabschlussprüfung handelt.
- (40) Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass der Prüfende die Prüfung so geplant und durchgeführt hat, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Rechnungslegung frei von wesentlichen Mängeln ist, d.h. Unrichtigkeiten und Verstößen, die sich auf die Darstellung des Jahresabschlusses wesentlich auswirken können. Dabei sind die Grundsätze zu nennen, nach denen die Prüfungsplanung und die Prüfungsdurchführung erfolgen.
- (41) Zudem ist der Umfang der Prüfung durch nachfolgende Hinweise zu beschreiben:
- die Berücksichtigung der Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit der Einrichtung,
 - die Berücksichtigung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes der Einrichtung sowie der Erwartungen über mögliche Fehler,
 - die Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie der Nachweise für die Angaben in der Rechnungslegung auf der Basis von Stichproben,

- die Beurteilung der bei der Rechnungslegung angewandten Bilanzierungsgrundsätze,
- die Beurteilung der wesentlichen in die Rechnungslegung eingeflossenen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie
- die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses durch den Prüfenden.

(42) Der Prüfende hat abschließend zu erklären, dass Art und Umfang der Prüfung nach seiner Einschätzung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

(43) Für die Beschreibung von Art und Umfang der Prüfung ist folgende Formulierung zu verwenden:

„Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des im Jahresabschluss vermittelten Bildes [der Haushaltsausführung sowie] der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit der [Bezeichnung der Einrichtung] und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der [Bezeichnung der Einrichtung] sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der [gesetzlicher Vertreter] sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.“

4. Auswirkung der Wesentlichkeit auf den Prüfungsvermerk

(44) Der Prüfende hat zu entscheiden, ob die nicht korrigierten falschen Angaben im Jahresabschluss einzeln oder insgesamt so wesentlich bzw. gravierend sind, dass entsprechende Aussagen im Prüfungsvermerk getroffen werden müssen.

(45) Der Prüfende hat den Prüfungsvermerk einzuschränken oder zu versagen, falls die gesetzlichen Vertreter trotz Wesentlichkeit der nicht korrigierten falschen Angaben den Abschluss nicht anpassen.

5. Erteilung des Prüfungsvermerks (Versagungsvermerks)

- (46) Der Prüfungsvermerk ist Bestandteil des Prüfungsberichtes und wird zeitgleich erteilt.
- (47) Der Prüfungsvermerk ist auf den Tag, an dem die Prüfung des Jahresabschlusses materiell abgeschlossen ist, ein unterschriebener Jahresabschluss und eine Vollständigkeitserklärung vorliegen, zu datieren.
- (48) Der Prüfungsvermerk ist durch den Prüfer rechts zu unterzeichnen. Ferner muss links die Prüfungsgebietsleitung oder Amtsleitung unterzeichnen. Der Prüfungsbericht der Gesamtkirche wird links von der Amtsleitung und rechts von der Prüfungsgebietsleitung unterzeichnet. Waren mehrere Prüfende an der Prüfung beteiligt, so legt die Prüfungsgebietsleitung den unterzeichnenden Prüfer fest. Die Farbe zur Unterzeichnung ist blau. Der Prüfungsvermerk ist mit dem Dienstsiegel des Rechnungsprüfungsamtes zu versehen. Die Siegelfarbe ist schwarz.
- (49) Die Grundsätze für die Erteilung des Prüfungsvermerks gelten auch für die Erteilung von Versagungsvermerken.

Anhang A: Formulierungen für Prüfungsvermerke und Versagungsvermerke

A.1. Formulierung eines uneingeschränkten Prüfungsvermerks

Prüfungsvermerk und Entlastungsempfehlung des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Prüfungsurteil

Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung sowie Anhang – der [Einrichtung] für das Haushaltsjahr [Geschäftsjahr] [20XX] geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild [der Haushaltsausführung sowie] der Vermögens, Finanz- und Ergebnislage [Ertragslage] der [Bezeichnung der Einrichtung].

Wir erklären, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Entlastungsempfehlung

Aufgrund der bei der Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr [Geschäftsjahr] 20XX erlangten Prüfungsergebnisse – unter Beachtung der Hinweise zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses –, ferner der Hinweise, Empfehlungen und Anmerkungen, bestehen keine Bedenken, dem [gesetzliche Vertreter] für den Jahresabschluss Entlastung zu erteilen.

Des Weiteren wurden im Rahmen unserer Prüfung – in Stichproben – keine Verstöße gegen die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit i.S.v. § 4 Abs. 1 KHO festgestellt.

[Das Prüfverfahren ist gemäß § 85 KHO abgeschlossen. Das Entlastungsverfahren kann eingeleitet werden].

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau des Kirchengesetzes [des Handelsgesetzbuches] über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in

Hessen und Nassau sowie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungsprüfung vorgenommen. Gemäß Artikel 67 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist das Rechnungsprüfungsamt in seiner Prüfungstätigkeit unabhängig und nur an die kirchlichen Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.“

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau [des Handelsgesetzbuches] sowie [den Bestimmungen der Satzung und] ergänzenden Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der [Einrichtung]. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich darauf, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild [der Haushaltsausführung sowie] Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage [Ertragslage] vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung [der Kirchlichen Haushaltsordnung] als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

[Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Ebenfalls haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.]

Verantwortung des Rechnungsprüfungsamts für die Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des im Jahresabschluss vermittelten Bildes [der Haushaltsausführung sowie] der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit der [Bezeichnung der Einrichtung] und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der [Bezeichnung der Einrichtung] sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise

für die Angaben im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der [gesetzlicher Vertreter] sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Darmstadt, den xx. Monat 20xx

Rechnungsprüfungsamt der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

A.2. Eingeschränkter Prüfungsvermerk im Falle wesentlicher Beanstandungen

Prüfungsvermerk ohne Entlastungsempfehlung des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Eingeschränktes Prüfungsurteil

Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung sowie Anhang – der [Einrichtung] für das Haushaltsjahr [Geschäftsjahr] [20XX] geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nur ein eingeschränktes Bild der tatsächlichen Verhältnisse [der Haushaltsausführung sowie] der Vermögens, Finanz- und Ergebnislage [Ertragslage] der [Bezeichnung der Einrichtung].

Wir erklären, dass unsere Prüfung zu Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Begründung des eingeschränkten Prüfungsurteils

Unsere Prüfung hat zu folgenden Einschränkungen geführt:

[Nennung des Grundes der erheblichen Einschränkung / der Gründe erheblicher Einschränkungen und sofern möglich, des Betrags / der Größenordnung].

Mit Ausnahme der genannten Einschränkungen wurden keine weiteren Einwendungen erhoben.

Keine Entlastungsempfehlung

Eine Entlastungsempfehlung kann aufgrund der vorliegenden Einschränkung nicht ausgesprochen werden.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau des Kirchengesetzes [des Handelsgesetzes]

setzbuches] über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungsprüfung vorgenommen. Gemäß Artikel 67 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist das Rechnungsprüfungsamt in seiner Prüfungstätigkeit unabhängig und nur an die kirchlichen Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau [des Handelsgesetzbuches] sowie [den Bestimmungen der Satzung und] ergänzenden Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der [Einrichtung]. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich darauf, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild [der Haushaltsausführung sowie] Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage [Ertragslage] vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung [der Kirchlichen Haushaltsordnung] als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

[Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Ebenfalls haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.]

Verantwortung des Rechnungsprüfungsamts für die Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des im Jahresabschluss vermittelten Bildes [der Haushaltsausführung sowie] der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit der [Bezeichnung der Einrichtung] und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der [Bezeichnung der Einrichtung] sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit

des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der [gesetzlicher Vertreter] sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Darmstadt, den xx. Monat 20xx

Rechnungsprüfungsamt der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

A.3. Eingeschränkter Prüfungsvermerk im Falle von wesentlichen Prüfungshemmnissen

Eingeschränktes Prüfungsurteil

Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung sowie Anhang – der [Einrichtung] für das Haushaltsjahr [Geschäftsjahr] [20XX] geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nur ein eingeschränktes Bild der tatsächlichen Verhältnisse [der Haushaltsausführung sowie] der Vermögens, Finanz- und Ergebnislage [Ertragslage] der [Bezeichnung der Einrichtung].

Wir erklären, dass unsere Prüfung zu Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Begründung des eingeschränkten Prüfungsurteils

Unsere Prüfung hat zu folgenden Einschränkungen geführt:

[Nennung des Grundes des Prüfungshemmnisses und sofern möglich, des Betrags / der Größenordnung]

Mit Ausnahme der genannten Einschränkungen wurden keine weiteren Einwendungen erhoben.

Keine Entlastungsempfehlung

Eine Entlastungsempfehlung kann aufgrund der vorliegenden Einschränkung nicht ausgesprochen werden.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau des Kirchengesetzes [des Handelsgesetzbuches] über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in

Hessen und Nassau sowie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungsprüfung vorgenommen. Gemäß Artikel 67 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist das Rechnungsprüfungsamt in seiner Prüfungstätigkeit unabhängig und nur an die kirchlichen Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau [des Handelsgesetzbuches] sowie [den Bestimmungen der Satzung und] ergänzenden Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der [Einrichtung]. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich darauf, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild [der Haushaltsausführung sowie] Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage [Ertragslage] vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung [der Kirchlichen Haushaltsordnung] als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

[Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Ebenfalls haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.]

Verantwortung des Rechnungsprüfungsamts für die Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des im Jahresabschluss vermittelten Bildes [der Haushaltsausführung sowie] der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit der [Bezeichnung der Einrichtung] und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der [Bezeichnung der Einrichtung] sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise

für die Angaben im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der [gesetzlicher Vertreter] sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Darmstadt, den xx. Monat 20xx

Rechnungsprüfungsamt der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

A.4. Versagungsvermerk im Falle von gravierenden Einwendungen

Versagungsvermerk ohne Entlastungsempfehlung des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Versagtes Prüfungsurteil

Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung sowie Anhang – der [Einrichtung] für das Haushaltsjahr [Geschäftsjahr] [20XX] geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss des Haushaltsjahrs [Geschäftsjahres] 20XX nicht den gesetzlichen Vorschriften oder den ergänzenden Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild [der Haushaltsausführung sowie] der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage [Ertragslage] der [Einrichtung].

Wir erklären, dass unsere Prüfung zu Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Keine Entlastungsempfehlung

Eine Entlastungsempfehlung kann aufgrund der vorliegenden Versagung nicht ausgesprochen werden.

Begründung des versagten Prüfungsurteils

Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass wir nach Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten zur Klärung des Sachverhalts aus folgendem Grund nicht in der Lage waren, ein Prüfungsurteil abzugeben:

[Nennen der Einwendung(en)].

Aussagen darüber, ob der Jahresabschluss zum 31. Monat 20XX den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen entspricht und ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild [der Haushaltsausführung sowie] der

Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage [Ertragslage] der [Einrichtung] vermittelt, sind wegen der dargestellten Einwendung(en) nicht möglich.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau [des Handelsgesetzbuches] sowie [den Bestimmungen der Satzung und] ergänzenden Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der [Einrichtung]. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich darauf, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild [der Haushaltsausführung sowie] Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage [Ertragslage] vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung [der Kirchlichen Haushaltsordnung] als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

[Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Ebenfalls haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.]

Verantwortung des Rechnungsprüfungsamts für die Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des im Jahresabschluss vermittelten Bildes [der Haushaltsausführung sowie] der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit der [Bezeichnung der Einrichtung] und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der [Bezeichnung der Einrichtung] sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der [gesetzlicher Vertreter] sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Darmstadt, den xx. Monat 20xx

Rechnungsprüfungsamt der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

A.5. Versagungsvermerk im Falle von gravierenden Prüfungshemmnissen

Versagungsvermerk ohne Entlastungsempfehlung des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Versagtes Prüfungsurteil

Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung sowie Anhang – der [Einrichtung] für das Haushaltsjahr [Geschäftsjahr] [20XX] geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss des Haushaltsjahrs [Geschäftsjahres] 20XX nicht den gesetzlichen Vorschriften oder den ergänzenden Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild [der Haushaltsausführung sowie] der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage [Ertragslage] der [Einrichtung].

Wir erklären, dass unsere Prüfung zu Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Keine Entlastungsempfehlung

Eine Entlastungsempfehlung kann aufgrund der vorliegenden Versagung nicht ausgesprochen werden.

Begründung des versagten Prüfungsurteils

Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass wir nach Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten zur Klärung des Sachverhalts aus folgendem Grund nicht in der Lage waren, ein Prüfungsurteil abzugeben:

[Nennen des Prüfungshemmnis].

Aussagen darüber, ob der Jahresabschluss zum 31. Monat 20XX den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen entspricht und ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild [der Haushaltsausführung sowie] der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage [Ertragslage] der [Einrichtung] vermittelt, sind wegen der dargestellten Einwendung(en) nicht möglich.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau [des Handelsgesetzbuches] sowie [den Bestimmungen der Satzung und] ergänzenden Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der [Einrichtung]. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich darauf, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild [der Haushaltsausführung sowie] Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage [Ertragslage] vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung [der Kirchlichen Haushaltsordnung] als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

[Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Ebenfalls haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.]

Verantwortung des Rechnungsprüfungsamts für die Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des im Jahresabschluss vermittelten Bildes [der Haushaltsausführung sowie] der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit der [Bezeichnung der Einrichtung] und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der [Bezeichnung der Einrichtung] sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der [gesetzlicher Vertreter] sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Darmstadt, den xx. Monat 20xx

Rechnungsprüfungsamt der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Anhang B: Anlässe für Einschränkungen / Versagungen

B.1. Anlässe für die Einschränkung eines Prüfungsvermerks

- der Jahresabschluss vermittelt in Teilbereichen (abgrenzbar) kein den tatsächlichen Verhältnissen der Einrichtung entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage
- es liegen wesentliche Verstöße gegen gesetzliche Regelungen oder Gesellschaftsvertrag und Satzung vor, die sich auf den Jahresabschluss auswirken
- Beschränkungen bei der Einholung von Salden- / Bankbestätigungen
- mangelnde Nachprüfbarkeit von Geschäftsvorfällen mit nahe stehenden Personen
- mangelhafte Bestandsnachweise bei Vermögensgegenständen (Inventur)
- keine ausreichende Bildung von Rückstellungen, bspw. für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
- unvollständige Angaben im Anhang
- fehlende Ordnungsmäßigkeit der Buchführung
- Verletzung von Ergebnisverwendungsregeln
- Prüfungshemmnisse wie unzureichende Erfüllung der Vorlage- und Auskunftspflichten der Einrichtungsleitung oder verweigerte Kontaktaufnahme mit Beratern der zu prüfenden Einrichtung
- wesentliche, nicht korrigierte, abgrenzbare Prüfungsfeststellungen
- nicht sachgemäße Annahmen bei der Bewertungseinschätzung
- Die Erläuterung wesentlicher Abweichungen zum Haushaltsplan wurde unterlassen oder ist fehlerhaft
- Die Investitions-, Finanzierungs- und/oder Kapitalflussrechnung sind nicht aufgestellt (§ 50 KHO)
- ...

B.2. Anlässe für die Versagung eines Prüfungsvermerks

- nicht behebbare wesentliche Mängel in der Buchführung
- Verletzung von wesentlichen Vorlage- und Auskunftspflichten
- es liegen gravierende Beanstandungen gegen den Jahresabschluss vor, die sich auf diesen als Ganzes auswirken und so bedeutend oder zahlreich sind, dass eine bloße Einschränkung des Bestätigungsvermerks nicht mehr angemessen ist
- die Auswirkungen von vorliegenden Prüfungshemmnissen sind als so wesentlich einzustufen, dass der Prüfende nicht in der Lage ist, zu einem - ggf. eingeschränkten - Prüfungsurteil mit positiver Gesamtaussage zu kommen.
- unvollständige Erfassung von wichtigen Geschäftsvorfällen in der Buchführung
- Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses sind nicht gewährleistet, bspw. wenn Posten hinzugefügt oder weggelassen werden oder gegen die Gliederungsvorschriften verstoßen wird
- Aktivposten sind überbewertet oder Passivposten sind unterbewertet bzw. weggelassen (jeweils wesentlich)
- wesentliche, nicht korrigierte, Prüfungsdifferenzen die Einfluss auf die gesamte Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage haben
- nicht sachgemäße Annahmen bei der Bewertungseinschätzung die Einfluss auf die gesamte Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage haben
- Ungenügende „Going Concern (Grundsatz der Einrichtungsfortführung)“ Prämisse bspw. Insolvenzgefährdung
- ...